

Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

Auf Grundlage von § 15 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2016 (GVBl. S. 37), BS 2122-1, hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2018 die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2016 in der Fassung vom 14. November 2012 beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Übernachtungskosten

¹Übernachtungskosten sind erstattungsfähig. ²Bei der Wahl der Unterkunft ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. ³~~Aufwendungen für Verpflegung werden nicht erstattet.~~ ⁴Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vor Abrechnung um die steuerliche Pauschale für ein nicht ausgewiesenes Frühstück zu kürzen ~~(vgl. R 9.7 Abs. 1 Satz 4 LStR).~~

§ 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Entschädigung von Vorstandsbeauftragten ~~und Beschäftigten~~

(1) ¹Vorstandsbeauftragte werden unter Berücksichtigung ihres Arbeitsauftrags und voraussichtlichen Arbeitsaufwands entschädigt. ²Hierfür ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich, der nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen ist. ³Die §§ 2 bis 4 und § 8 finden darüber hinaus entsprechend Anwendung.

(2) ~~⁴Die §§ 2 bis 4 gelten für die Beschäftigten der Kammer entsprechend. ²§ 2 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass pro angefangenem Kilometer die steuerrechtlich vorgesehene Kilometerpauschale abgerechnet wird.~~

§ 3

| § 10 wird neu eingefügt:

§ 10 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer wird ab dem 01.01.2019 zusätzlich vergütet, sofern eine solche abzuführen ist¹. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis durch die Vorlage des entsprechenden bestands- oder rechtskräftigen Steuerbescheids.

§ 4

§ 10 wird zum neuen § 11.

§ 5 Ermächtigung und Neubekanntmachung

Präsident/in bzw. Vizepräsident/in und Geschäftsführer/in werden ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 29. Oktober 2018, Az. 635 01 723-23-1 hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mainz, 31.10.2018

Sabine Maur
Präsidentin

¹ „Nach Auffassung der Kammer ist gemäß § 4 Ziff. 26a UStG die Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie für eine Körperschaft ausgeübt wird, von der Umsatzsteuer befreit.“